

Zuständige Stelle für die Antragstellung

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

Telefon: 06131 95986-0
Fax: 06131 95986-33
E-Mail: info@ingenieurkammer-rlp.de
www.ing-rlp.de/

Berufliche Anerkennung

BRAUCHE ICH EINE ANERKENNUNG MEINER BERUFLICHEN QUALIFIKATION?

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ ist in Deutschland reglementiert. Das heißt, das Führen der Berufsbezeichnung ist durch staatliche Vorschriften der Bundesländer an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden. Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/-Beratende Ingenieurin“ ist in Deutschland z.B. Voraussetzung für eine Tätigkeit als Prüflingenieur/-ingenieurin oder anerkannte/-r Sachverständige/-r. Um diese Berufsbezeichnung führen zu können, müssen nach dem Ingenieurabschluss zusätzlich drei Jahre Berufserfahrung nachgewiesen sowie bestimmte Fortbildungen absolviert werden.

Wenn Sie in Deutschland die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ führen wollen, muss die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Abschluss durch die zuständige Stelle festgestellt werden.

Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit ist für die Berufsausübung hilfreich, aber keine zwingende Voraussetzung. Das heißt Sie können sich als Ingenieur/Ingenieurin mit ausländischen Qualifikationen auch ohne eine formale Gleichwertigkeitsbescheinigung auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Ohne Gleichwertigkeitsbescheinigung dürfen Sie aber nicht die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ führen oder benutzen.

Ergänzend können Sie Ihr Zeugnis auch bei der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#) bewerten lassen. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitgeber Ihre Qualifikation besser einschätzen. Sie berechtigt aber nicht zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung.

Informationen zum Verfahren

WER KANN DAS VERFAHREN DURCHLAUFEN?

Wenn Sie Ihren **Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz** erworben haben, können Sie einen Antrag auf ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit stellen.

Die Anerkennung von **Abschlüssen aus Nicht-EU/EWR-Staaten** ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und zum Teil nicht möglich. Die Regelungen werden derzeit überarbeitet. Fragen Sie Ihre zuständige Stelle. Wenn Ihr Abschluss bereits in einem anderen EU-/EWR-Staat anerkannt wurde, wird der Abschluss in Deutschland anerkannt, wenn Sie drei Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Mitgliedstaat nachweisen können.

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

- Für eine Anerkennung müssen Sie bei der zuständigen Stelle die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ beantragen.
- In dem Verfahren wird Ihr ausländischer Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation verglichen.
- Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Die Grundvoraussetzung für eine Anerkennung ist, dass Ihr Abschluss an einer Hochschule erworben wurde und eine technische oder naturwissenschaftliche Ausrichtung hat. Geprüft wird, ob Dauer und Inhalte Ihre Ausbildung der Ingenieursausbildung an einer deutschen Hochschule entsprechen.
- Neben der Ausbildung wird auch Ihre im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung berücksichtigt.
- Das Verfahren ist in der Regel gebührenpflichtig. Über die Kosten informiert die zuständige Stelle.

WELCHE ERGEBNISSE SIND MÖGLICH?

- Fällt die Prüfung positiv aus, können Sie die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ führen. Sie werden rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einer entsprechenden deutschen Qualifikation.
- Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung ergeben hat, dass wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer und der deutschen Referenzqualifikation bestehen, haben Sie die Möglichkeit, an einer Anpassungsmaßnahme (Prüfung oder Anpassungslehrgang) teilzunehmen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen. In den einzelnen Fachgesetzen der Bundesländer können die Ausgleichsmaßnahmen unterschiedlich ausgestaltet sein. Qualifizierungsmöglichkeiten für Ingenieure werden von Hochschulen und Weiterbildungsträgern angeboten. Über die genauen Modalitäten informiert Sie die zuständige Stelle.

WELCHE UNTERLAGEN SIND FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG NÖTIG?

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis Ihres Ausbildungsabschlusses
- Nachweise Ihrer einschlägigen Berufserfahrungen
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)
- wenn der Beruf in Ihrem Herkunftsland nicht reglementiert ist, ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

Zu Einzelheiten informiert Sie Ihre zuständige Stelle.

Wenn Sie Spätaussiedler sind, fragen Sie zu eventuellen Besonderheiten des Verfahrens (aufgrund § 10 Bundesvertriebenengesetz) Ihre zuständige Stelle.

Gesetzliche Grundlagen

Das Gleichwertigkeitsverfahren richtet sich nach dem Fachgesetz des jeweiligen Bundeslandes.

Herausgeber von "Anerkennung in Deutschland" ist das Bundesinstitut für Berufsbildung.

Gefördert wird das Portal im Rahmen des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung – IQ", das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit (BA) getragen wird.

Beratungsangebote

Beratungsangebote finden Sie auf der Seite <http://netzwerk-iq.de> oder unter dem Navigationspunkt 'Beratungsangebote':

Berufsprofil

Einsatzgebiete

Ingenieurinnen und Ingenieure, die nach einem Studium mindestens drei Jahre Berufserfahrung erworben haben, können den Titel „Beratende Ingenieurin“ bzw. „Beratender Ingenieur“ erwerben. Dazu müssen sie erfolgreich an Fortbildungen teilgenommen haben, die auf eine unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit vorbereiten.

Berufliche Tätigkeiten

Die Ingenieurberufe werden in Fachrichtungen unterteilt – unterschieden wird zwischen Ingenieurinnen und Ingenieuren für Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik, Verfahrenstechnik sowie Wirtschafts- und Bauingenieurinnen/-ingenieuren. Für jeden dieser Fachbereiche gibt es eine Vielzahl von Spezialisierungen.